

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision, Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 767/76

Beschluß des BAG vom 7. Februar 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 767/76

15 Sa 1104/75 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1977 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1976 - 15 Sa 1104/75 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

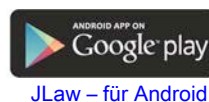
G r ü n d e :

I. Die Revision ist nicht statthaft.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, wäre für den Kläger der Zugang zur Revisionsinstanz nur eröffnet, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 6.000,--DM übersteigen würde (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG) oder aber ein Fall der Divergenz nach § 72 Absatz 1 Satz 2 und 3 ArbGG vorläge. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben.

1. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert in seinem Urteil gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG auf 4.852,65 DM festgesetzt. Da das Landesarbeitsgericht diesen Streitwert - auch auf eine Beschwerde des Klägers hin - nicht abgeändert hat, ist das Bundesarbeitsgericht an die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht gebunden; denn sie ist nicht offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und der Wert des Streitgegenstandes übersteigt nicht offenkundig 6.000,--DM (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung: BAG 21, 178 [182] = AP Nr. 21 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Das Arbeitsgericht ist bei seiner Streitwertfestsetzung von einem Stundenlohn von 9,35 DM, das entspricht einem monatlichen Arbeitsentgelt von etwa 1.600,--DM, ausgegangen. Diesen Betrag hat der Kläger in der Klageschrift als Arbeitsentgelt angegeben. Wenn der Kläger nach Schluß der mündlichen Verhandlung mit seiner gegen die Streitwertfestsetzung gerichteten Beschwerde vom 12. November 1976 geltend gemacht hat, daß sein tatsächliches Monatseinkommen mehr als 2.000,--DM brutto betragen hat, so begründet dies keine offensichtliche Unrichtigkeit der in der Vorinstanz erfolgten Streitwertfestsetzung. Ob der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze überschreitet, ist allein nach dem Inhalt des Urteils zu beurteilen, in dem der Streitwert festgesetzt worden ist (ständige Rechtsprechung: vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1953 Streitwertrevision; zuletzt Beschluß vom 12. August 1976 - 3 AZR 481/76 - (auch zum Abdruck in dem Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt). Unter keinen Umständen kann das Revisionsgericht nach Schluß der mündlichen Verhandlung von einer Partei geäußerte Wertvorstellungen berücksichtigen.

2. Die Revision ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Divergenzrevision statthaft. Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nicht dargetan. Nicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden allgemeinen Rechtssatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden allgemeinen Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Die Revisionsbegründung entspricht nicht diesen für eine Divergenzrevision geforderten Voraussetzungen.

a) Die Revision rügt, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 5 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung, AP Nr. 14 und 31 zu § 1 KSchG, NJW 1968, 1693 (= AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Krankheit) sowie AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 ab. Danach sei bei einer auf betriebliche Gründe gestützten Kündigung stets zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber bezeichneten Arbeitsplätze tatsächlich entfallen sind und ob die Vorteile für den Betrieb in einem angemessenen Verhältnis zu der den Arbeitnehmer treffenden Härte stehen. Bei einer mit Rationalisierungsmaßnahmen begründeten Kündigung setze dies voraus, daß der Arbeitgeber konkrete Angaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

über die Art und Gestaltung der betrieblichen Maßnahmen mache. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht den diesen Anforderungen nicht genügenden Vortrag der Beklagten gleichwohl für ausreichend erachtet und außerdem die notwendige Interessenabwägung ganz unterlassen.

b) Mit diesem Vortrag hat die Revision eine Divergenz jedoch nicht dargetan. Dazu hätte die Darlegung gehört, daß das Landesarbeitsgericht zu der Frage der sozialen Rechtfertigung einer auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützten Kündigung einen in Abweichung zu den angezogenen Entscheidungen stehenden allgemeinen und tragenden Rechtssatz aufgestellt habe. Eine solche Gegenüberstellung voneinander abweichender allgemeiner Rechtsätze läßt die Revisionsbegründung vermissen. Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe zu geringe Anforderungen an die Darlegungslast der Beklagten gestellt und die gebotene Interessenabwägung unterlassen, betrifft allein die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die erst bei der Prüfung der Begründetheit der Revision berücksichtigt werden könnte. Eine die Statthaftigkeit der Revision eröffnende Divergenz kann auf sie nicht gestützt werden.

c) Soweit die Revision schließlich eine Abweichung von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf DB 1960, 1109 rügt, fehlt es bereits deshalb an der Divergenzfähigkeit dieser Entscheidung, weil eine Divergenzrevision nur auf die Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts gestützt werden könnte (vgl. BAG 1, 6 = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 21 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

3. Die Revision ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II. Aus der Unzulässigkeit der eingelegten Revision folgt zugleich, daß dem Kläger das für die Revisionsinstanz nachgesuchte Armenrecht zu versagen ist.

gez.: Dr. Gröninger Dr. Jobs Roeper



4 AZR 769/76

5 Sa 31/76 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. September 1978 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 24. Mai 1978 werden gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es im Original auf Seite 7, Zeile 9 von oben und in den Abschriften auf Seite 7, Zeile 19 von oben statt "... 22. Mai 1977..." richtig "... 22. Mai 1974 ..." heißt.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Jobs

